

14-P-2009-18568-01

Rödinghausen
Straßenbau

Die Autobahn niederlassung Hamm des Landesbetriebs Straßenbau saniert seit 2011 bis 2014 auf der A 30 zwischen Bruchmühlen und Löhne 19,4 Kilometer Fahrbahn und Brückenbauwerke in vier Bauabschnitten. Zur Verbesserung der Lärmsituation auf der A 30 wird eine lärmtechnisch verbesserte Splittmastixasphalt-Deckschicht (- 4 dB A) auf der durchgehenden Strecke zwischen Landesgrenze und der Einbaustrecke des OPA-Belags im Neubaubereich Bad Oeynhausen eingebaut. Die Arbeiten erfolgen von Ost nach West. Der Bereich des Wohnhauses von Herrn B. liegt im westlichsten Abschnitt, so dass hier mit dem Einbau erst 2013/2014 gerechnet werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2009-21568-00

Paderborn
Wasser und Abwasser
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

14-P-2010-23536-00

Hemer
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich in verschiedenen Terminen dafür eingesetzt, dass sich die Stadt Witten im Hinblick auf die Erhebung der Straßenbaubeiträge für eine Lösung einsetzt, die dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit entspricht. Die Stadt sieht sich aus rechtlichen Gründen hierzu jedoch nicht in der Lage.

Der Petitionsausschuss bedauert die Entscheidung und empfiehlt im Hinblick auf künftige Abgabenbescheide, diese sofort auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

15-P-2010-00131-00

Paderborn
Ausländerrecht

Die Eheleute S. sind mit ihren Söhnen ausreisepflichtig. Da insbesondere auch von den Söhnen der Familie keine Integrationsleistungen erbracht werden, ist die von der Ausländerbehörde geplante Abschiebung nicht zu beanstanden.

Von den beiden jüngeren Söhnen der Familie ist zu verlangen, dass sie bei der Erstellung des vom Gericht angeforderten Gutachtens zur Erziehungsfähigkeit der Eltern mitwirken.

Zurzeit besteht aufgrund der Erlasslage ein Abschiebeverbot bis zum 31.03.2012. Das weitere ausländerrechtliche Verfahren bleibt abzuwarten.

15-P-2010-00198-00

Paderborn
Ausländerrecht

Bei den Kindern Asye und Djalil U. liegen die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 25 a des Aufenthaltsgesetzes vor. Vatil U. erfüllt noch nicht die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und wird zurzeit geduldet.

Die Ausländerbehörde hat zugesagt, bei den Eltern der Familie U. die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen wohlwollend zu prüfen. Herrn und Frau U. wird empfohlen, für die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts zu sorgen.

15-P-2011-00799-02

Moers

Strafvollzug

Die Urlaubsberechnung der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senn entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist mithin nicht zu beanstanden.

Das Urlaubsjahr beginnt mit dem Strafantritt und nicht mit der Verlegung eines Gefangenen in den offenen Vollzug.

15-P-2011-01222-01

Erkrath

Ausbildungsförderung für Schüler
Hilfe für behinderte Menschen

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.12.2009 sind für die Übernahme der Kosten der Internatsunterbringung vorrangig die BAföG-Ämter zuständig. Aus diesem Grund hat der Landschaftsverband Rheinland den Antrag der Tochter der Petentin seinerzeit an das zuständige BAföG-Amt weitergeleitet.

Zwar ist die Arbeitsweise des Amts für Ausbildungsförderung des Kreises Mettmann im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Die Würdigung der sozialrechtlichen Aspekte hat jedoch ergeben, dass der Landschaftsverband Rheinland bei der Bearbeitung des Vorgangs eine Vereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe und der Bezirksregierung Köln vom 10.05.2010 nicht beachtet hat. In der Vereinbarung haben sich die Landschaftsverbände bereiterklärt, wegen der Unsicherheiten über die Höhe der Kostenübernahme nach dem BAföG die Kostenvorschüsse zur Vermeidung von Nachteilen für die Betroffenen zu übernehmen.

Nachdem die fehlerhafte Entscheidung erkannt wurde, hat der Landschaftsverband Rheinland die nicht gedeckten Internatskosten rückwirkend ab 01.08.2010 übernommen. Insoweit wird auf das Schreiben des

Landschaftsverbands vom 31.08.2011 an die Tochter verwiesen.

Darüber hinaus hat sich der Landschaftsverband mit der Petentin in Verbindung gesetzt und sich für das aufwändige und lang andauernde Verfahren entschuldigt.

Außerdem hat er zugesichert, dass er seine Mitarbeiter für diese Problematik sensibilisieren wird. Der Petitionsausschuss geht deshalb davon aus, dass vergleichbare Schwierigkeiten nicht wieder vorkommen werden.

Im Übrigen sieht der Ausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-01575-03

Düsseldorf

Waffenrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 18.01.2011, 29.03.2011 und 03.05.2011 bleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-01880-01

Recklinghausen

Bauleitplanung

Die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) hat veranlasst, dass die Stadt Recklinghausen aufgrund der festgestellten Verstöße gegen die in der Baugenehmigung festgeschriebenen Sortimente die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen einleitet. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat mit der von ihr erlassenen Ordnungsverfügung alles ihr Mögliche veranlasst. Die Firma hat inzwischen hiergegen Klage erhoben.

Da der Petitionsausschuss keine Möglichkeit hat, auf den Fortgang und das Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Einfluss zu nehmen, bleibt dessen Ausgang abzuwarten.

15-P-2011-02139-01

Essen

Rechtsberatung

Die Petition betrifft eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

15-P-2011-02189-01

Ibbenbüren

Straßenbau

Aufgrund der Fahrbahnbreite der L 796 sind die geschilderten Probleme bei der Begegnung von Lkw zwar grundsätzlich nachvollziehbar, führen ausweislich der Verkehrsunfallstatistik der Kreispolizeibehörde Steinfurt jedoch nicht zu Verkehrsgefährdungen, weil eine Begegnung auch größerer Kraftfahrzeuge bei angepasster Fahrweise in hinreichender Weise gegeben ist. Auch ist eine Beteiligung von Lkw bei den Verkehrsunfällen nicht auffällig.

Eine überschlägige Lärmberechnung des Landesbetriebs Straßenbau unter Verwendung der Ergebnisse der Bundesverkehrszählung 2005 (durchschnittlicher täglicher Verkehr 4.633 Kfz/24 h) hat ergeben, dass die Zumutbarkeitsgrenzen der Lärmbelastung nicht erreicht werden. Gemäß der Bundesverkehrszählung 2010 hat der Verkehr auf diesem Streckenabschnitt gegenüber 2005 um 5,5 % abgenommen, so dass auch aktuell nicht mit Überschreitungen der Lärmzumutbarkeitsgrenzen zu rechnen ist.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, entsprechend auffällige Motorradfahrer bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen gemäß § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine solche das allgemeine Risiko übersteigende Gefahrenlage liegt ausweislich der von den örtlich zuständigen Behörden geschilderten Verkehrs- und Unfallsituation nicht vor.

15-P-2011-02251-02

Mönchengladbach

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.04.2011 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

15-P-2011-02665-00

Werl

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S. unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-02798-02

Hamminkeln

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Hinsichtlich des bereits in der Vergangenheit strittigen Sachverhalts wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 und 13.09.2011 verwiesen. Soweit Herr R.

nochmals die Frage der Rechtmäßigkeit der Anrechnung von Zinseinkünften bei der Ausgleichsrente seiner verstorbenen Mutter thematisiert, ist dies bereits hinreichend beantwortet.

Die Prüfung des weiteren Vorbringens von Herrn R. hat ergeben, dass die Bescheide des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), die zu einer Rückforderung überzahlter Renten geführt haben, nicht ermessensfehlerhaft sind. Die vom LVR getroffenen Entscheidungen sind auch im Übrigen rechtmäßig ergangen. Sie haben die verstorbene Mutter nicht in ihren Rechten verletzt.

Zutreffend weist Herr R. darauf hin, dass eine Nachberechnung der Ausgleichsrente seiner Mutter für das Jahr 2010 durch den LVR bislang nicht erfolgt ist. Hiervon wurde auch deswegen abgesehen, weil dies zu einer weiteren Rückforderung von Versorgungsleistungen - an den Petenten als Rechtsnachfolger - hätte führen können. Den eindeutigen Bekundungen von Herrn R. in der Petition entsprechend, wird der LVR eine solche Festsetzung nunmehr vornehmen. Herr R. wird gebeten, dies abzuwarten.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-02923-01

Düren

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen der Petentin, auch im Zweifach Mathematik das Vorliegen der erforderlichen akademischen Leistungen und damit eine Erste Staatsprüfung in zwei Fächern anzuerkennen, entsprochen wird.

Im Rahmen einer Vollerkenntnis ist allerdings ein gesonderter Sprachnachweis erforderlich. Der Nachweis kann im Rahmen spezieller Kolloquien erbracht werden, die zweimal jährlich vom Institut für Sprachlehrforschung der Ruhr-Universität Bochum angeboten werden. Alternativ

kann der Nachweis erbracht werden durch das mindestens mit der Note "gut" bestandene Sprachdiplom der Goethe-Institute.

15-P-2011-02970-01

Herten

Forst- und Jagdwesen

Herr J. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.12.2011. Danach hat das Regionalforstamt Ruhrgebiet abschließend berichtet, dass nach einer Inaugenscheinnahme des Geländes nunmehr auch alle Zaunreste vom Waldbesitzer beseitigt worden sind.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass nunmehr dem Anliegen von Herrn J. tatsächlich entsprochen ist.

15-P-2011-03094-00

Bergisch Gladbach

Sozialhilfe

Das Anliegen von Herrn H. war bereits Gegenstand der Petitionen 14-P-2009-21775-00 und 14-P-2010-21775-00. Insoweit wird auf die Beschlüsse vom 27.04.2010 und 23.11.2010 verwiesen.

In seiner erneuten Petition bittet er um nochmalige Überprüfung, insbesondere vor dem Hintergrund einer gerichtlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 19.01.2011.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung bei der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) erneut informiert.

Die Landesregierung (MAIS) hat ausgeführt, das Urteil des BGH sei aufgrund verschiedener Sachverhalte nicht anwendbar. Im dem vom BGH zu entscheidenden Fall hatte der

Hilfeempfänger auf seinen Pflichtteil verzichtet.

Soweit Herr H. Verjährung geltend macht, weist die Landesregierung (MAIS) darauf hin, dass die Verjährung von Ansprüchen zwischen Betreutem und dem Betreuer während des Betreuungsverhältnisses gehemmt ist.

Im Übrigen hat die Landesregierung (MAIS) berichtet, das Sozialgericht Köln habe mit Urteil vom 28.06.2011 entschieden, dass die Überleitung des Pflichtteilsanspruchs von Herrn H. dem geltenden Recht entspricht.

Gegen die Entscheidung wurde Berufung eingelegt. Wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern bzw. in gerichtliche Verfahren einzugreifen.

Insoweit bleibt der Ausgang des Berufungsverfahrens abzuwarten. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), ihm über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

15-P-2011-03273-01

Höxter

Hilfe für behinderte Menschen

Auch mit der Bescheinigung vom 11.12.2009 kann der Nachweis, dass die Schwerbehinderteneigenschaft bereits ab dem Jahr 2000 vorgelegen hat, nicht erbracht werden. Der Petitionsausschuss sieht daher auch weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

15-P-2011-03324-02

Köln

Verwaltungszwangsverfahren

Das erneute Vorbringen von Herrn B. kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Es gibt zu weiteren Maßnahmen keinen

Anlass. Der Petitionsausschuss verweist auf seine Beschlüsse vom 13.09.2011 und 27.09.2011.

15-P-2011-03386-01

Willich

Strafvollzug

Die Petentin hat die erneute Petition in der Justizvollzugsanstalt Willich II für erledigt erklärt.

15-P-2011-03444-01

Wuppertal

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der von dem Petenten mit der Petition vom 04.05.2011 erhobene Vorwurf, seine Schwägerin habe seinem Schwiegervater während dessen Befragung durch eine Sozialarbeiterin der Stadt Wuppertal einen „Hieb“ versetzt, dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal keinen Anlass zur Einleitung eines gesonderten Ermittlungsverfahrens gegeben hat. Hierüber ist der Petent mit Bescheid vom 16.11.2011 unterrichtet worden.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 30.08.2011 Bezug.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-03477-00

Hattingen

Hochschulen

Der Petitionsausschuss dankt gemeinsam mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung der Technischen Universität Dortmund für ihre Bereitschaft, Herrn E. im Hinblick auf die Anerkennung von bereits in Dortmund erbrachten Studienleistungen durch die Bergische Universität Wuppertal unterstützen zu wollen. Der Ausschuss

empfiehlt daher Herrn E., sich diesbezüglich mit der Universität Dortmund abzustimmen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass Herr E. hierdurch sein jetziges Bachelor-Studium im Bereich Sicherheitstechnik zügig absolvieren kann.

15-P-2011-03493-00

Rheinbach
Strafvollzug

Die Rückverlegung des Herrn K. in den geschlossenen Vollzug ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen gibt die Petition dem Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2011-03509-02

Essen
Schulen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 13.09.2011 und 08.11.2011 zu ändern.

15-P-2011-03525-01

Köln
Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 19.07.2011 zu ändern.

15-P-2011-03575-01

Goch
Besoldung der Beamten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition

entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Frau B. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Der Petitionsausschuss bedauert das Schicksal von Frau B. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, in derselben Sache ohne Darlegung neuer Sachverhalte weiter tätig zu werden. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 08.11.2011 bleiben.

15-P-2011-03578-01

Leverkusen
Schulen

Der Forderung des Petenten, einzelne Entscheidungen bzw. Ergebnisse in dem Verfahren der Sprachstandsfeststellung zurückzunehmen, kann nicht entsprochen werden, weil gesetzliche Vorgaben dem entgegenstehen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes bestehen nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.12.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-03635-01

Overath
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs der Rundfunkgebührenbefreiung (Merkzeichen

„RF“ im Schwerbehindertenausweis) nach wie vor nicht vorliegen. Er sieht daher weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 30.11.2011.

15-P-2011-03638-00

Mettmann
Straßenverkehr
Rechtspflege

Aufgrund der mit richterlicher Verfügung des Amtsgerichts Ratingen mitgeteilten Bedenken an der Fahreignung des Petenten hat der Kreis Mettmann gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung den Petenten aufgefordert, ein ärztliches Gutachten durch einen Amtsarzt erstellen zu lassen. Das mit der Fahreignungsuntersuchung beauftragte Gesundheitsamt des Kreises konnte die Bedenken an der Kraftfahreignung ausräumen. Das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, weshalb die Staatsanwaltschaft Düsseldorf die Akten des gegen den Petenten geführten Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach dessen Abschluss dem Straßenverkehrsamt vorgelegt und einem Akteneinsichtsgesuch des Petenten nicht entsprochen hat. Mangels Anfangsverdachts haben weder die Petition noch ein früheres Schreiben des Petenten vom 05.06.2010 der Staatsanwaltschaft Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegeben.

Die Prüfung der gegen den Rechtsanwalt erhobenen Vorwürfe hat ergeben, dass kein Verstoß gegen das Berufsrecht vorliegt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung

(Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr; Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03640-00

Düsseldorf
Gesundheitswesen

Zwischenzeitlich wurde eine Lösung im Sinne von Frau H.-D. gefunden. Daher sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

15-P-2011-03659-01

Düsseldorf
Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.09.2011 zu ändern.

15-P-2011-03723-00

Düsseldorf
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat zu dem umfangreichen Vorbringen von Herrn B. eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) eingeholt. In der Stellungnahme vom 10.11.2011 geht die Landesregierung ausführlich auf seine Anregungen ein. Zu seiner Information erhält Herr B. eine Kopie dieser Stellungnahme.

Der Arbeitgeber des Petenten hat nach den Ausführungen der Landesregierung zugesichert, dass Herrn B. durch das Einlegen der Petition keine arbeitsrechtlichen Benachteiligungen entstehen. Sollte sich daran etwas ändern, wird er gebeten, dies umgehend dem Petitionsausschuss mitzuteilen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen zur Dichtheitsprüfung bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um einen Bericht, wie die Kommunen aus Sicht der Landesregierung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung verfahren sollen. Den Ausschuss haben Petitionen erreicht, bei denen die von den Kommunen vorgegebenen Fristen zur Dichtheitsprüfung in den nächsten Wochen auslaufen. Hier besteht aus Sicht des Petitionsausschusses Aufklärungsbedarf.

15-P-2011-03744-00

Krefeld

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat durchaus Verständnis dafür, dass Frau S. die fehlerhafte Berechnung ihrer Bezüge durch das LBV rügt.

Der Ausschuss verweist jedoch darauf, dass es sich um tarifliche Ausschlussfristen handelt und die Berufung hierauf auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nicht rechtswidrig ist. Zur Wahrung Ihrer Rechte hätte Frau S. ihren Nachzahlungsanspruch schriftlich geltend machen müssen. Die Ausschlussfrist wirkt rechtsvernichtend, so dass es keine Ermessensspielräume für eine nachträgliche Korrektur der Bezüge gibt.

15-P-2011-03778-00

Ibbenbüren

Ausbildungsförderung für Schüler Sozialhilfe

Die Arbeits- und Verfahrensweisen des Amts für Ausbildungsförderung des Kreises Steinfurt sowie des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) sind nicht zu beanstanden.

Bewilligte Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

(BAföG) sind Einkommen und somit nach den rechtlichen Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs auf die laufenden Leistungen der Hilfe zum Schulbesuch im Internat der Carl-Strehl-Schule in Marburg im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen anzurechnen. Der Erstattungsanspruch wurde deshalb zu Recht geltend gemacht.

Im Rahmen des Grundbetrags von derzeit 465,00 € werden die BAföG-Leistungen für Abwesenheitszeiten aus dem Internat unter Anrechnung anteiliger Barbeträge erstattet.

15-P-2011-03816-00

Löhne

Wasser und Abwasser

Nach Durchführung eines Ortstermins ist der Petitionsausschuss in Übereinstimmung mit den teilnehmenden Behördenvertretern zu der Auffassung gelangt, dass Herr D. auch weiterhin sein Regenwasser ordnungsgemäß als Brauchwasser auf dem Grundstück verrieseln lassen kann. Er wird die Verrieselung nach den anerkannten Regeln der Technik in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Herford umsetzen.

Der Ausschuss erachtet eine Befreiung vom Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal schon deshalb für zwingend, da Herr D. beim Kauf des Hauses die Verrieselung nach ausdrücklicher Absprache mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Löhne die entsprechenden Maßnahmen zur Verrieselung getroffen hat. Er ist jedenfalls nicht ausdrücklich auf den bereits bestehenden Regenwasserkanal hingewiesen worden.

Die Befreiung von dem Anschlusszwang stellt insofern auch einen Einzelfall dar, als Herr D. 1992 bei der Überprüfung von Fehleinleitungen offensichtlich der einzige Anwohner war, dem trotz Kenntnis über den bereits bestehenden Regenwasserkanal auf Nachfrage

ausdrücklich die Verrieselung auf dem Grundstück erlaubt wurde. Der Ausschuss hält es daher auch aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit für rechtmäßig, an der bestehenden Befreiung festzuhalten.

15-P-2011-03824-00

Much

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03845-00

Eslohe

DenkmalpflegeLandschaftspflege

Bauliche Anlagen müssen dann als Denkmäler unter Schutz gestellt werden, wenn sie bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Nach Ansicht der Gemeinde Eslohe als zuständiger Unterer Denkmalbehörde und des westfälischen Amts für Denkmalpflege lässt sich eine Denkmaleigenschaft der Hellebrücke auf Grundlage dieser Kriterien nicht begründen.

15-P-2011-03846-00

Recke

Ausländerrecht

Die Petentin ist nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen scheidet bereits daran, dass sie sich seit Jahren weigert,

ihre Identität zu offenbaren und einen Pass vorzulegen. Sie kommt auch zumutbaren Anstrengungen zur Passbeschaffung in keiner Weise nach. Hierzu ist ihr mehrfach die Unterstützung der Ausländerbehörde angeboten worden, die sie bis heute nicht in Anspruch genommen hat. Darüber hinaus bestreitet die Petentin ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln.

Ein im Jahr 2006 gestellter Antrag bei der Härtefallkommission des Ministeriums für Inneres und Kommunales hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Zurzeit wird sie aufgrund der aktuellen Lage in Syrien und wegen fehlender Passpapiere geduldet. Das Arbeitsverbot wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Insoweit ist der Petition entsprochen. Über den beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellten Asylfolgeantrag ist noch nicht entschieden worden. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

Der Petentin wird dringend empfohlen, ihrer Passpflicht nachzukommen.

15-P-2011-03863-00

Willich

Strafvollzug

Die Anordnung des Trennscheibenbesuchs gibt zu Beanstandungen keinen Grund. Da sie zwischenzeitlich aber aufgehoben wurde, ist der Petent nicht mehr beschwert.

15-P-2011-03929-01

Ahlen

Abgabenordnung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.11.2010 bleiben.

15-P-2011-03931-00

Ibbenbüren

Bergbau

Dem Wunsch der Petenten, das behördliche Verfahren zur Prüfung des von der RAG Anthrazit GmbH beantragten Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkung auf das Oberflächeneigentum“ für das Beustfeld und die Entscheidung darüber auszusetzen, kann nicht entsprochen werden. Unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des Oberflächeneigentums der Petenten durch den geplanten Abbau werden nicht erwartet.

Es haben sich keine Nachweise dafür gefunden, dass die Vorflutverhältnisse auf dem Grundstück der Petenten durch den Bergbaubetrieb beeinflusst wurden. Auch ist eine zukünftige negative Beeinflussung der Abflussverhältnisse durch eintretende Senkungen durch eine gutachtliche Bewertung ausgeschlossen worden.

Es wird den Petenten anheimgestellt, auf das Angebot der RAG, die Gebäude und das Gewässer auf ihrem Grundstück, auf Kosten der RAG durch einen unabhängigen Sachverständigen begutachten zu lassen, einzugehen und im Rahmen der Beweissicherung die Gebäude auf der Schlickelder Str. 259 messtechnisch überwachen lassen, um eine Beeinflussung der empfindlichen Anlagen und Einrichtungen im Glasereibetrieb gegebenenfalls rechtzeitig zu erkennen und konstruktiv entgegenwirken zu können.

Daneben steht es den Petenten frei, in der Angelegenheit selbst einen Sachverständigen oder eine Rechtsberatung hinzuzuziehen und gegebenenfalls Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Bergbehörde über den Sonderbetriebsplan einzulegen.

15-P-2011-03935-00

Lübbecke

Versorgung der Beamten

Zwischenzeitlich wurde eine Lösung im Sinne von Herrn R. gefunden. Er wird gebeten, weiteren Bescheid des Landesamts für Besoldung und Versorgung abzuwarten. Damit sieht der

Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

15-P-2011-03958-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich in der Justizvollzugsanstalt Willich I über die vollzugliche und medizinische Situation des Petenten unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die für Oktober des Jahres geplante Gesprächsreihe mit dem Sozialarbeiter voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres beginnen wird. Die Gründe für diesen Zeitpunkt sind nicht zu beanstanden.

Im Übrigen bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Der Ausschuss hat die Anstaltsleitung bereits gebeten, ihn darüber zu gegebener Zeit zu unterrichten. Zu weitergehenden Maßnahmen besteht derzeit kein Anlass.

15-P-2011-04073-00

Bielefeld

Strafvollzug

Herr K. erhält in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne alle ihm zustehenden Vollzugslockerungen.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne hat zugestimmt, dass Herr K. zur Sicherung seines Arbeitsplatzes im März 2012 in die Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen verlegt wird.

15-P-2011-04095-00

Mönchengladbach

Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Schulbescheinigung unmittelbar nach Schuljahresbeginn erhalten hat. Dem Anliegen war damit entsprochen.

15-P-2011-04162-00

Bielefeld
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht bezüglich des durchgeführten Drogenscreenings keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Den Wunsch der Petentin, dass Insassinnen des Frauenhauses der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede russisch-sprachige Bücher und Filme aus der Bücherei des Männerhauses ausleihen dürfen, wird der Leiter der Justizvollzugsanstalt wohlwollend prüfen.

15-P-2011-04185-00

Aachen
Ausländerrecht

Der Petent reiste am 07.12.1999 mit einem Besuchsvisum, verlängert bis 04.02.2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung wurden abgelehnt. Den Asylantrag hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das Klageverfahren verlief negativ.

Am 05.10.2000 erhielt er eine befristete Aufenthaltserlaubnis, da er eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hatte. Mit Ordnungsverfügung vom 05.12.2007 wurde sein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis abgelehnt, weil er keine zwei Jahre in ehelicher Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Frau gelebt hat. Die eingereichten Klagen verliefen in allen Instanzen negativ. Von den Gerichten wurde u.a. festgestellt, dass weder die Voraussetzungen zur Verlängerung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis noch die zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vorliegen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis besteht nicht. Auch ein Anspruch aus höherrangigem Recht (Art. 8 Abs.1 und 2 EMRK) besteht nicht.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent hat eine türkische Ehefrau, die er im Jahr 2005 zum zweiten Mal geheiratet hat, zwei Kinder und noch weitere Familienangehörige in der Türkei. Seine familiären Bindungen liegen somit in der Türkei, wo er bis zu seinem 35. Lebensjahr gelebt hat. Außerdem hat er sich im Bundesgebiet nicht integriert. Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs liegen vier noch nicht getilgte Verurteilungen vor. Dabei handelt es sich nicht um Bagatelldelikte. Er beherrscht die deutsche Sprache unzureichend und bestreitet seinen Lebensunterhalt durch geringfügige Beschäftigungen.

Der Petent ist durch Ordnungsverfügung vom 05.12.2007 nach Ausschöpfung der Rechtsmittel zur Ausreise verpflichtet. Er ist derzeit untergetaucht. Die Ausländerbehörde beabsichtigt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen weiter zu betreiben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04186-01

Waldfeucht
Beamtenrecht

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn P. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren.

Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn P. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 29.11.2011 bleiben.

15-P-2011-04201-01

Duisburg

Staatsangehörigkeitsrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 03.03.2009 und 24.03.2009 sowie vom 29.11.2011 bleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-04210-00

Willich

Strafvollzug

Die Gründe der Justizverwaltung gegen die vom Petenten begehrte Verlegung in den offenen Vollzug sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-04211-00

Düsseldorf

Ausländerrecht Hochschulen

Zurzeit wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung der Anton-Rubinstein-

Akademie nach § 72 Hochschulgesetz vorliegen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Ausländerbehörden im Erlasswege über die Möglichkeit informiert, Studentinnen und Studenten der Anton-Rubinstein-Akademie zunächst übergangsweise bis zum Sommersemester 2012 Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 16 Aufenthaltsgesetz zu erteilen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 31.10.2011.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales und Ministerium Innovation, Wissenschaft und Forschung) wird gebeten, den Petitionsausschuss bis zum 30.09.2012 über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-04330-00

Bielefeld

Strafvollzug

Die Petition gibt dem Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2011-04334-00

Hemer

Arbeitsförderung

Die Arbeitsweise und Entscheidungen des Jobcenters Märkischer Kreis sind nicht zu beanstanden.

Herr H. wurde von seinem Arbeitgeber fristlos gekündigt und hatte wegen der Kündigungsgründe von der Agentur für Arbeit Iserlohn eine zwölfwöchige Sperrzeit nach § 144 SGB III erhalten.

Der beim Jobcenter Märkischer Kreis gestellte Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II wurde unter Berücksichtigung der sachlich

erforderlichen Sanktionsminderung sowie der Anrechnung des Ehegatteneinkommens und des Kindergeldes für die Monate Mai und Juni 2011 zutreffend bewilligt.

Durch den zeitlichen Ablauf der Sperrzeit nach dem SGB III ergab sich lediglich ein zeitlich befristeter Leistungsanspruch nach dem SGB II nach Maßgabe des am 17.06.2011 erteilten Bescheids.

Soweit Herr H. gegen die fristlose Kündigung Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben hat, bleibt der Ausgang des Verfahrens abzuwarten. Der Petitionsausschuss weist ihn zur Vermeidung negativer Folgen nochmals darauf hin, dass die arbeitsgerichtliche Entscheidung von ihm unaufgefordert und unverzüglich sowohl der Agentur für Arbeit als auch dem Jobcenter Märkischer Kreis vorzulegen ist.

15-P-2011-04353-00

Köln

Lebens- und Genussmittel;
Bedarfsgegenstände
Verbraucherschutz

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein bundesweites Verbot des mit der Petition angesprochenen Produkts durch die amtlichen Behörden in Nordrhein-Westfalen nicht erfolgen kann. Er sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25.11.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-04357-00

Kleve

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema

Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Herr M. erhält eine Kopie des zu der Petition Nr. 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses.

Zu den vorgetragenen Gründen, die aus seiner Sicht für eine Aufhebung der Pflicht zur Dichtheitsprüfung nach § 61a Landeswassergesetz sprechen, erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29.11.2011.

Der Petitionsausschuss hat die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen zur Dichtheitsprüfung bereits um einen Bericht gebeten, wie die Kommunen aus Sicht der Landesregierung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung verfahren sollen.

Der Ausgang der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

15-P-2011-04364-00

Bad Salzuflen

Denkmalpflege

Im Zuge des Ministeranhörungsverfahrens nach § 21 Absatz 4 des Denkmalschutzgesetzes über die Unterschutzstellung des Kurgastzentrums in Bad Salzuflen wurden alle wesentlichen Verfahrensschritte eingehalten. Eine Anhörung von Dritten in diesem Verfahren ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Entscheidung, das Gebäude unter Schutz zu stellen, hat der Minister als oberste Denkmalbehörde nach der Abwägung aller vorgebrachten Argumente unabhängig getroffen. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-04370-00

Düren

SozialhilfeArbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Einkünfte des Herrn B. und seiner Ehefrau den maßgeblichen Bedarfssatz erheblich überschreiten. Eine einmalige Leistung für eine Renovierung der neuen Wohnung kann aufgrund des übersteigenden Einkommens nicht gewährt werden. Hierzu wird auf das sachgerechte Schreiben des Kreises Düren vom 25.11.2011 verwiesen. Die Wohnungsgröße ist dabei nicht entscheidend, weil auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten eine Einkommensüberschreitung von monatlich 300 Euro vorliegt.

Der Petitionsausschuss kann Herrn B. daher nur empfehlen, bei seiner Pflegekasse BKK Gesundheit unter Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises der Umbaumaßnahme sowie seines Einkommensnachweises, einen Antrag auf Bezuschussung einer Wohnumfeldverbesserung zu stellen.

15-P-2011-04371-00

Greven

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass nach Abwägung der Interessen aller Bürgerinnen und Bürger in Greven, Emsdetten und Saerbeck die Beibehaltung der dezentralen Apotheken-Notdienstregelung vertretbar ist.

Da zurzeit ein intensiver Dialog zwischen der Bürgerinitiative, vertreten durch Herrn S., und der Apothekerkammer Westfalen-Lippe geführt wird, besteht keine Notwendigkeit, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 23.11.2011.

15-P-2011-04374-00

Moers

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Moers und vom Landesjugendamt des Landschaftsverbands Rheinland getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus jugendhilferechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt der Stadt Moers hat den verständlichen Wunsch nach einer Rückkehr des Jungen in die vertraute Einrichtung geprüft. Aufgrund der nicht abschließend geklärten Vorwürfe zur Kindeswohlgefährdung hat es allerdings zunächst einer Kostenübernahme für die Einrichtung in Hellenthal nicht zustimmen können.

Seit dem 15.08.2011 befindet sich der Sohn von Frau N. wieder in der gewünschten Einrichtung. Das Jugendamt der Stadt Moers hat inzwischen eine erneute Kostenzusage erteilt, die den Zeitraum vom 15.08.2011 bis 31.07.2012 umfasst. Dem Anliegen von Frau N. ist damit entsprochen worden. Die Kostenübernahme konnte erst erteilt werden, nachdem das Landesjugendamt (Landschaftsverband Rheinland) in seiner Funktion als Heimaufsicht eine aktuell vorliegende Kindeswohlgefährdung in der gewünschten Einrichtung ausgeschlossen hat.

Dem Landschaftsverband Rheinland - Landesjugendamt - obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Es hat die Jugendhilfeeinrichtung in Hellenthal-Reifferscheidt am 12.07.2011 mit sofortiger Wirkung geschlossen, da zum einen schriftliche Informationen über kindeswohlverletzende Maßnahmen innerhalb der Einrichtung vorlagen und

zum anderen diese im Rahmen eines nicht angekündigten Besuchs in der Einrichtung bestätigt und konkretisiert wurden.

Aufgrund eines Antrags der Jugendhilfeeinrichtung hat das Verwaltungsgericht Aachen mit Beschluss vom 22.07.2011 die Anordnung der Schließung der Einrichtung aufgehoben, so dass der Träger die Einrichtung zunächst bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren weiterführen kann. Dem Anliegen von Frau H. ist damit vorerst entsprochen. In der Entscheidung im Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht allerdings deutlich gemacht, dass nach seiner Ansicht erst im Rahmen des Hauptsacheverfahrens darüber entschieden werden kann, ob die Maßnahmen des Landschaftsverbands rechtmäßig oder rechtswidrig waren. Im Rahmen des Eilverfahrens nahm das Verwaltungsgericht keine Würdigung vor, ob die behaupteten Kindeswohlgefährdungen tatsächlich stattgefunden haben oder nicht. Für den Fall, dass im Hauptsacheverfahren eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, wird außerdem zu prüfen sein, ob es nicht gegebenenfalls weniger einschneidende Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gegeben hätte.

Das alleinige Kriterium für die Aufsichtsbehörde bei der Überprüfung von stationären Einrichtungen ist die Gefährdung des Kindeswohls. Bei einer möglichen Schließung einer Einrichtung hat seitens der Aufsichtsbehörde immer eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Betreibers bzw. des Trägers und der Sicherung des Kindeswohls zu erfolgen.

Das Landesjugendamt hat seine Entscheidung insofern pflichtgemäß aufgrund einer Bewertung zur Gefährdung des Kindeswohls getroffen. Ob dieses Vorgehen zu Recht erfolgt ist, bleibt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im laufenden Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der

Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

15-P-2011-04380-01

Rheinbach
Sozialhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-04387-00

Hilchenbach
Straßenbau

Die Straßenbauarbeiten an der Bundesstraße B54/55 erfolgen insgesamt auf einer Länge von ca. 1.570 m mit jeweils abschnittsweiser, halbseitiger Sperrung und unter Ampelbetrieb. Während der Bauarbeiten auf Höhe des Imbisses des Petenten bestand ein einvernehmlicher Kontakt zwischen ihm und dem verantwortlichen Polier. Der Straßenbaulastträger hat sichergestellt, dass bis auf zwei Tage während der Asphaltarbeiten immer mindestens eine Zufahrt zum Imbiss nutzbar war. Darüber hinausgehende Ansprüche, wie z. B. der Ausgleich erwarteter Vermögensnachteile aufgrund der Straßenbaumaßnahme sind zurückzuweisen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind sämtliche, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen zu dulden, die notwendig sind, um eine Bundesstraße in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Deshalb sind Beeinträchtigungen durch Straßenbauarbeiten prinzipiell entschädigungslos hinzunehmen, selbst wenn sie sich über einige Zeit hinziehen. Der Anlieger, der aus der Verbindung zur Straße Vorteile zieht, muss in gewissem Umfang Nachteile in Kauf nehmen, die sich daraus ergeben, dass die Zweckbestimmung der Straße erhalten wird.

Es besteht somit weder ein Anspruch auf Schadensersatz noch auf Entschädigung aufgrund eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

15-P-2011-04396-00

Mettmann

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau O., soweit sie einen dauerhaften Einsatz an einem Gymnasium anstrebt, durch Ablegen des für das Lehramt an Gymnasien und an Gesamtschulen vorgesehenen Hochschulabschlusses die entsprechende Lehramtsbefähigung zu erwerben und sich anschließend auf entsprechende Stellenausschreibungen für den Laufbahnwechsel zu bewerben.

Im Übrigen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.11.2011, der er sich anschließt. Frau O. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

15-P-2011-04405-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss betrachtet die Frage der Zuweisung von Arbeit mit dem zwischenzeitlichen Einsatz in der Werkhalle als erledigt.

Dem Petenten wird empfohlen, sich zeitnah um eine Therapie nach der Entlassung aus der Haft zu bemühen.

Im Übrigen besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2011-04408-01

Dortmund

Gesundheitsfürsorge

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn K. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs- sondern ein parlamentarisches Verfahren.

Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn K. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 29.11.2011 bleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-04423-00

Emmerich

PflegeversicherungKrankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass nach Aussage des Krankenhauses die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes Herrn M. bei der Antragstellung auf Kostenübernahme für eine Pflege- bzw. Haushaltshilfe für seine Frau behilflich waren. Die Prüfung des Sozialdienstes ergab, dass eine Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe durch die IKK Nordrhein nicht erfolgen könne. Der Sozialdienst hatte Herrn M. daher nahegelegt, sich an einen örtlichen Pflegedienst zu wenden, er die Kosten für

eine Haushaltshilfe aber selber tragen müsse. Dies hat Herr M. offenbar als mangelnde Unterstützung interpretiert. Nach Aussage des Krankenhauses konnte dieses Missverständnis inzwischen durch ein Telefonat geklärt werden. Anhaltspunkte für Maßnahmen im Rahmen der Krankenhausaufsicht nach § 11 Krankenhausgestaltungsgesetz liegen daher nicht vor.

Die Beschwerde wegen versagter Leistungen richtet sich gegen die IKK Nordrhein, die der Aufsicht des Bundesversicherungsamts unterliegt. Insofern wurde die Eingabe zu diesem Punkt bereits an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Hinsichtlich der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit der Ehefrau hat der Ausschuss davon Kenntnis genommen, dass der am 16.08.2011 beim Kreis Kleve gestellte Änderungsantrag, der ausschließlich auf eine Erhöhung des Grads der Behinderung (GdB) gerichtet, war bereits am 24.10.2011 positiv beschieden wurde. Der GdB wurde von bis dahin 60 auf nunmehr 90 erhöht.

15-P-2011-04426-00

Köln

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau K. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.11.2011.

15-P-2011-04428-00

Salzkotten

Schulen

Der durch das Schulamt festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf sowie die Festlegung des Förderschwerpunkts und des Bildungsgangs sind nachvollziehbar. Die Entscheidung wird auch durch weitere externe, nicht schulische Gutachten gestützt.

Für die Tochter des Petenten ist es wichtig, dass sie ihrem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechend im Bildungsgang Geistige Entwicklung gefördert wird.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist die Entscheidung der zuständigen Schulaufsicht nicht zu beanstanden. Er sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-04431-01

Siegburg

Gewerbeaufsicht: Gewerberecht

Nach der Fertigstellung des Markts haben zwei Imbissbetreiber ihre Stände in Siegburg aufgegeben. Der Inhaber des Crepes-Stands hat auf seinen ausdrücklichen Wunsch eine Sondernutzungserlaubnis für vier wechselnde Standorte in der Innenstadt erhalten und für den Bratwurststand einen alternativen Standort in unmittelbarer Nähe des ICE-Bahnhofs. Der Betreiber des Crepes-Stands ist nach dem Bericht der Stadt Siegburg mit der Regelung sehr zufrieden. Klagen des Betreibers des Bratwurststands sind nicht bekannt.

Das jährlich stattfindende Stadtfest sowie den Martinsmarkt richtet nicht die Stadt, sondern eigenverantwortlich der Verkehrsverein Siegburg e.V. aus. Vor diesem Hintergrund liegen der Stadt auch keine Erkenntnisse darüber vor, ob sich die betroffenen Imbissbetreiber überhaupt um eine Teilnahme an diesen beiden Veranstaltungen bemüht haben.

Die Behauptung des Petenten, dass kleine Imbiss-Stände verjagt werden sollen und man ihnen die Lust nehmen wolle, ihre Stände zu betreiben, wurde nicht begründet.

Tatsächlich wurden die Sondernutzungserlaubnisse in der Stadt Siegburg erteilt. Die Anregungen und Wünsche der Standbetreiber hierzu hat die Stadt berücksichtigt.

15-P-2011-04473-00

Recklinghausen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass sich das Anliegen von Herrn D. zwischenzeitlich erledigt hat, da er zum 01.01.2012 von der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen an die Justizvollzugsanstalt Büren versetzt wird.

15-P-2011-04477-00

Bonn
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Bearbeitungsdauer der Anträge der Einrichtung "Haus am Römerkanal" auf Gewährung von bewohnerorientierten Aufwendungszuschüssen für die Investitionskostenförderung auch im Fall von Herrn T. nicht unverhältnismäßig lange gedauert hat.

Eine willkürliche Verzögerung in der Bearbeitung des Vorgangs durch den Rhein-Sieg-Kreis ist nicht erkennbar.

Da die Träger der Einrichtungen mit jedem Antrag rechtsverbindlich erklären, dass sie den Pflegebedürftigen für den Antragszeitraum gerade keine Investitionskosten in Rechnung stellen, ist der Petent nicht in das Antrags- und Bewilligungsverfahren involviert, auch nicht als Drittbetroffener (§ 11 Absatz 2 Pflegegesetz NRW).

Herr T. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011 sowie des Berichts des Rhein-Sieg-Kreises vom 10.10.2011 zur Kenntnis.

15-P-2011-04480-00

Kleve
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss kann die emotionale Betroffenheit von Frau K. zwar nachvollziehen, allerdings rechtfertigt sie nicht deren Verhalten, das zum Teil in Beschimpfungen gegenüber dem Jugendamt mündete.

Insbesondere führte die mangelnde Akzeptanz von Frau K. gegenüber der vom Jugendamt installierten Hilfe in Form von Unterbringung in eine professionelle Pflegestelle zum familiengerichtlich bestätigten Umgangsausschluss. Der Petitionsausschuss kann Frau K. daher nur dringend empfehlen, die gutachterlich bestätigte Notwendigkeit der zum Wohl ihres Enkelkindes getroffenen Maßnahmen anzuerkennen und die vom Jugendamt vorgesehene Kontaktaufnahme zwischen der Kindsmutter und dem Kind zu unterstützen.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Kleve nicht zu beanstanden. Insbesondere entspricht sie den bereits mehrfach bestätigten familiengerichtlichen Entscheidungen.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss darüber hinaus auch keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

15-P-2011-04488-01

Gelsenkirchen
Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.12.2011 bleiben.

15-P-2011-04489-00

Tarajalejo
Jugendhilfe

Die Entscheidung der Stadt Siegen, die Zahlung von Unterhaltsvorschuss an Frau G. zum 31.01.2011 einzustellen, ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Der Ausgang des derzeit noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat nur, wer im Geltungsbereich des Unterhaltsvorschussgesetzes lebt). Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern legte eine Ausnahme von diesem Grundsatz fest: Seit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum österreichischen Unterhaltsvorschussgesetz war anerkannt, dass nach dieser Verordnung auch Leistungen nach dem deutschen Unterhaltsvorschussgesetz von Kindern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bezogen werden können, wenn ein Elternteil als Arbeitnehmer/in oder Arbeitslose/r deutschen Rechtsvorschriften unterliegt.

Am 01.05.2010 ist diese Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 abgelöst worden. Diese erfasst Unterhaltsvorschüsse ausdrücklich nicht (Erwägungsgrund 36 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004). Andere Vorschriften insbesondere des europäischen Sozialrechts, die eine Weitergewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss an in Spanien lebende Kinder zulassen würden, sind nicht ersichtlich.

Seit dem 01.05.2010 gilt daher der Grundsatz, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen einen Wohnsitz im Inland voraussetzt, insoweit wieder ausnahmslos. Hierüber hat das damalige Ministerium für Generationen,

Familie, Frauen und Integration die Bezirksregierungen mit Erlass vom 11.11.2009 informiert und um Weiterleitung an die Unterhaltsvorschussstellen gebeten, so dass die Leistung an den Sohn von Frau G. eigentlich bereits zum 01.05.2010 hätte eingestellt werden müssen.

Die von ihr begehrte Weitergewährung von Unterhaltsvorschuss über den 31.01.2011 hinaus ist daher nicht möglich.

15-P-2011-04496-00

Langenfeld
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und von der Behandlung der Schreiben des Petenten vom 03.11.2007 und 12.01.2009 wie auch weiterer Eingaben durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf und den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf Kenntnis genommen.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf wird dem Petenten nach entsprechender Terminvereinbarung auf der dortigen Geschäftsstelle Akteneinsicht gewähren.

Soweit die Behandlung der Ansprüche des Petenten nach dem Strafverfolgungsentschädigungsgesetz (StrEG) nicht in dem gebotenen engen zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung des gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens erfolgt ist, hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf das Erforderliche veranlasst. Im Hinblick darauf, dass es bisher versäumt worden ist, eine Grundentscheidung nach dem StrEG auch hinsichtlich weiterer Strafverfolgungsmaßnahmen herbeizuführen, wird eine solche - sollte der Petent nach der nunmehr veranlassten Belehrung einen Entschädigungsantrag stellen - nachgeholt werden. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf wird dem Petenten, soweit er sich mit Eingabe vom 04.11.2011 gegen die Zurückweisung seiner bisher geltend gemachten

Entschädigungsansprüche wendet, unverzüglich einen Bescheid erteilen.

Eine Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie zu einem Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben. Da der Versand eines Bescheids über den Antrag auf Vernichtung von erkennungsdienstlichen Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden konnte, wird dem Petenten ein entsprechender Bescheid durch die Kreispolizeibehörde Mettmann zugestellt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-04513-00

Grünwald
Abgabenordnung

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.10.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-04683-00

Düsseldorf
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr B. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.12.2011.

15-P-2011-04739-00

Herne
Rundfunk und Fernsehen

Zur Forderung von Frau B., das im Landesmediengesetz vorgesehene Recht der Kirchen auf Einräumung von Sendezeiten im Rundfunk abzuschaffen, hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) eingeholt.

Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.11.2011.

15-P-2011-04921-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen wird Herrn L. die gepfändeten Beträge in Höhe von 244,80 € erstatten.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2011-05076-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich zwar über den dem Vorbringen von Herrn P. zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet, sieht aber - da sich der Petent gleichzeitig an den Justizvollzugsbeauftragten gewandt hat - gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von weiteren Maßnahmen ab.

15-P-2011-05080-00

Meerbusch

Versorgung der BeamtenRecht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr S. freiwillig gesetzlich krankenversichert ist und er von seiner Krankenkasse u. a. Arznei- und Hilfsmittel sowie Sach- und Dienstleistungen erhält, die eine ausreichende und angemessene Versorgung im Krankheitsfall sicherstellen.

Daneben wird nach § 3 Absatz 3 Beihilfeverordnung grundsätzlich keine Beihilfe gewährt. Dies ist nicht zu beanstanden. Die hierzu - auch im Fall von Herrn S.- ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf und des Oberverwaltungsgerichts haben dies bestätigt.

Diese Rechtslage bedeutet kein „Sonderopfer“ für Kriegsbeschädigte. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, wie sie Herr S. nach seinen Angaben erhält, sind im vorliegenden Fall daher ohne Bedeutung. Die dargestellten Regelungen gelten grundsätzlich für jeden gesetzlich versicherten Beihilfeberechtigten.

Die Sachbehandlung seiner Versorgungsangelegenheit durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) entspricht ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden. Über seinen Widerspruch gegen den Bescheid vom 30. 08.2011 wird der LVR nach Abschluss des Petitionsverfahrens entscheiden.

Im Übrigen kann der Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Hiervon hat Herr S.- wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.11.2011.

15-P-2011-05138-00

Essen

Straßenverkehr

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er ein positives medizinisch psychologisches Gutachten vorlegt. Er ist frei in der Wahl seiner Begutachtungsstelle für Fahreignung und kann auch jederzeit der Fahrerlaubnisbehörde ein Obergutachten vorlegen. Eine Monopolstellung des TÜV gibt es nicht. Alle Gutachten müssen den Grundsätzen für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten den Vorgaben der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.

Das Gutachten des TÜV Rheinland vom 26.06.2008 kommt bei der Bewertung der medizinischen Befunde für den Begutachtungszeitpunkt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der noch vorliegenden Defizite (unzureichende Aufarbeitung der Trinkmotive, nicht nachvollziehbar dargestellte Verhaltensänderung, unzureichende Rückfallprävention) die Angaben des Petenten prognostisch nicht in einem für ihn günstigen Sinne bewertet werden können.

Aufgrund des mehrfachen Nichtbebringens der geforderten medizinisch psychologischen Gutachten musste die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer Fahrerlaubnis auf die Nichteignung schließen.

15-P-2011-05139-00

Remscheid

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt sowie den Inhalt und Stand der mit der Petition angesprochenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Wuppertal unterrichtet.

Er hat insbesondere von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das auf die Strafanzeige der Petentin eingeleitete Ermittlungsverfahren 722 Js 3794/11 unter Verweisung der Petentin auf den Privatklageweg eingestellt hat und die von der Petentin gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-05180-00

Bad Münstereifel

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Zur Rechtmäßigkeit der Abfallentsorgung am Grundstück des Petenten verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse vom 28.04. und 3.11.2009 sowie die gerichtlichen Entscheidungen. Es besteht weiterhin kein Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen.

Die Abholung eines alten Kühlgeräts des Petenten ist tatsächlich durch einen Mitarbeiter der Firma SITA-Wagner West GmbH unter Zuhilfenahme einer sogenannten Sackkarre erfolgt. Dies ist jedoch entgegen der firmeneigenen Anordnung und der sonst geübten Praxis geschehen. Der Mitarbeiter war wegen des hohen Arbeitsaufkommens von der Firma SITA zusätzlich eingesetzt worden und über die Grundsätze der Entsorgung an diesem Grundstück nicht informiert. Ein Befahren des Bahnweges mit Fahrzeugen der Entsorgungsfirma SITA-Wagner West GmbH hat nicht stattgefunden.

Zu den Vorwürfen des Petenten hinsichtlich der Kanalanschlussgebühren ergeht ein gesonderter Beschluss.

15-P-2011-05198-00

Schwäbisch Hall

Universitätskliniken

Krankenhäuser

Die Vorgehensweise des Gesundheitsamts der Städteregion Aachen war rechtmäßig.

Der Forderung nach einer individuellen medizinischen Hilfestellung oder "Lotsenfunktion" konnte die untere Gesundheitsbehörde nicht nachkommen, da dies nicht zu ihren grundsätzlichen Aufgaben zählt.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Lebensgefährte von Frau H. auch auf Nachfrage durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Alter und Pflege nicht darlegen konnte, wann, mit wem und mit welcher konkreten Anfrage er beim Gesundheitsamt der Städteregion Aachen Kontakt aufgenommen hat. Die medizinische Bewertung des aktuellen Gesundheitszustands von Frau H. sowie gegebenenfalls ob und inwieweit beispielsweise mangelnde Koordination oder sogar ärztliche Behandlungsfehler vorliegen kann weder von Seiten der unteren Gesundheitsbehörde noch im Rahmen der Petition geprüft werden.

Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung über die lange Wartezeit in der Notfallaufnahme des Universitätsklinikums Aachen nachvollziehen. Derartige Wartezeiten sind leider nicht immer zu vermeiden. Die Klinikleitung ist bemüht, die Situation für die Patientinnen und Patienten zu verbessern und entschuldigt sich für die Unannehmlichkeiten. Ein Verstoß gegen geltendes Krankenhausrecht konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Der dokumentierte Behandlungsverlauf sowohl im Medizinischen Zentrum der Städteregion Aachen als auch im Universitätsklinikum Aachen ist nicht zu beanstanden.

Die Zuständigkeit für Beschwerden, die individuelle medizinische Sachverhalte

betreffen, liegt bei den Ärztekammern. Es bleibt Frau H. unbenommen, sich diesbezüglich an die Patientenberatung oder die Gutachterkommission der Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf zu wenden.

15-P-2011-05222-00

Mettmann

Pflegeversicherung

Die Entscheidungen der AOK Rheinland/Hamburg beruhen auf Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK). Die Pflegekasse war verpflichtet, diese einzuholen.

Der MDK Nord-Rhein war anlässlich der erstmaligen Begutachtung zunächst zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch XI (SGB) nicht vorlagen. Insofern war der Antrag durch die Pflegekasse abzulehnen.

Die ergänzende Begutachtung im anschließenden Widerspruchsverfahren wurde in der häuslichen Umgebung seiner Mutter nach deren Rückkehr aus der geriatrischen Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt. Dabei ist festgestellt worden, dass die Alltagskompetenz der Mutter erheblich eingeschränkt ist, mit der Folge, dass die Voraussetzungen für Leistungen entsprechend der Pflegestufe I ab dem 01.10.2011 vorliegen. Dadurch konnte dem Anliegen von Herrn H. entsprochen werden.

15-P-2011-05223-00

Willich

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Entscheidungen der AOK Rheinland/Hamburg entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Nimmt die/der Pflegebedürftige, die ihr/ihm zustehende Pflegesachleistung nur teilweise in Anspruch, erhält sie/er daneben ein anteiliges Pflegegeld. Die Auszahlung des nicht ausgeschöpften Sachleistungsbetrags ist nur an Vertragspartner der Pflegekassen zulässig.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass diese Sach- und Rechtslage Herrn K. bereits mehrfach schriftlich und auch in einem persönlichen Gespräch, nach Auffassung der AOK Rheinland/Hamburg zufriedenstellend erörtert worden.

Er hat jedoch aufgrund der Petition den Eindruck gewonnen, dass Herr K. nicht vermittelt werden konnte, wer die für seine Bedürfnisse in Frage kommenden Vertragspartner der AOK sind. Daher bittet er die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) zu veranlassen, dass die AOK ihm diese benennt.

15-P-2011-05226-00

Bad Blankenburg

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die Altersrente der Ehefrau des Herrn M. aufgrund der Wohnsitzverlegung nach Thüringen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrenten- Neuregelungsgesetzes neu festzustellen, entspricht der Sach- und Rechtslage und wurde im nachfolgenden sozialgerichtlichen Verfahren durch das rechtskräftige Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 20.07.2011 bestätigt. Das Landessozialgericht hat in der Urteilsbegründung auch zu dem Einwand, die Gesetzeslage sei moralisch nicht vertretbar und verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, ausführlich Stellung genommen und die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften ebenfalls bestätigt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Im Übrigen wurden mit der Petition neue, bisher unberücksichtigt gebliebene Gesichtspunkte nicht vorgetragen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-05233-00

Rheinbach
Rechtspflege
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen für die Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt Rheinbach im Hinblick auf die medizinische Versorgung Kenntnis genommen. Ferner hat er davon Kenntnis genommen, dass die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewährleistet ist und Hinweise auf eine Haftunfähigkeit des Herrn H. nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.12.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-05235-00

Köln
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Schwerbehindertenrechtsangelegenheit von Frau F. unterrichtet. Ihre Beeinträchtigungen sind nach Aktenlage mit einem Grad der Behinderung von 50 ausreichend bewertet. Die

Voraussetzungen für die Feststellung von Merkzeichen sind nicht nachgewiesen.

Es kann Frau F. nur empfohlen werden, auf der Grundlage von neueren Ergebnissen ärztlicher Untersuchungen gegebenenfalls beim Versorgungsamt der Stadt Köln, Abteilung Feststellungsverfahren nach Schwerbehindertenrecht, einen Änderungsantrag zu stellen.

15-P-2011-05270-00

Gelsenkirchen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Handlungsbedarf zur Änderung des PsychKG sieht er nicht.

Insbesondere sind die Vorschriften über die besonderen Sicherungsmaßnahmen klar gefasst und beschränken diese auf akute Not- und Krisenfälle zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, wenn es kein anderes milderes Mittel zur Abwendung der Gefahr gibt. Die Behandlung psychisch kranker Menschen in Nordrhein-Westfalen erfolgt grundsätzlich fachgerecht und rechtskonform.

Dazu trägt unter anderem eine effektive und effiziente Kontrolle im Rahmen der regelmäßigen und unangemeldeten Überprüfungen durch Besuchskommissionen unter Einbeziehung unabhängiger Sachverständiger bei.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-05275-00

Kreuzau

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Schwerbehindertenrechtsangelegenheit von Frau R. unterrichtet. Danach liegen die Voraussetzungen für die begehrte Feststellung des Nachteilsausgleichs "G" (erheblichen Gehbehinderung) derzeit nicht vor.

Der Kreis Düren wurde aufgefordert, den aktuellen medizinischen Sachverhalt weiter aufzuklären und über das Vorliegen des Nachteilsausgleichs erneut zu entscheiden. Frau R. wird gebeten, das Ergebnis abzuwarten.

15-P-2011-05281-00

Löhne

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr S. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.12.2011.

15-P-2011-05294-00

Espelkamp

Straßenverkehr

Die vom Petenten vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden im Rahmen der Beratungen der Stadt Espelkamp über das geplante Verkehrskonzept erörtert. Die Stadt wird Herrn K. über die Entscheidung informieren.

15-P-2011-05295-00

Hülsede

Beförderung von Personen

Dem Petenten wird empfohlen, seine Projektvorschläge zwecks Meinungsbildung dem für Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im westfälischen Raum zuständigen Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zuzuleiten, so dass letzterer in die Lage versetzt wird, die Anregungen bei Bedarf in seine eigenen Überlegungen - z. B. im Hinblick auf eine mögliche Überprüfung des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans, Teil Schiene - einzubeziehen.

Eine weitere Befassung der Landesregierung sowie des Petitionsausschusses in gleichem und gleichgelagertem Zusammenhang ist angesichts des dargestellten Sachstands nicht als geboten zu erachten.

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2011-05296-00

Ibbenbüren

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung des Anliegens von Herrn E. festgestellt, dass er ohne Abzüge bei seiner Pension mit Ablauf des 31.08.2012 in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er den hierfür erforderlichen Antrag gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz auf vorgezogene Zuruhesetzung stellt.

15-P-2011-05297-00

Köln

Besoldung der BeamtenBezüge der TarifbeschäftigtenSchulen

Der Schulträger (Stadt Köln) ist für die Räumlichkeiten der Offenen

Ganztagsschule zuständig. Dazu gehören die baulichen Instandsetzungsmaßnahmen sowie auch ein implementierter Reinigungsplan. Das Schulverwaltungsamt der Stadt Köln hat mitgeteilt, dass es bei Benennung des Schulstandorts, an dem Herr W. tätig ist, den benannten baulichen Mängeln nachgehen und gegebenenfalls für die Beseitigung Sorge tragen wird.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu konkreten Maßnahmen im Sinne von Herrn W., zumal der Petent keine Schuladresse angibt oder konkrete Mängel in dem Gebäude, der Ausstattung oder der Organisation benennt. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.12.2011.

15-P-2011-05299-00

Gummersbach
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau H. unterrichtet und festgestellt, dass die Einstellungspraxis der Bezirksregierung Köln in keinem der von ihr dargestellten Fälle zu beanstanden ist.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Frau H: inzwischen ein Einstellungsangebot durch das Schulamt des Kreises Olpe zum 01.02.2012 angenommen hat und insofern keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen sind.

15-P-2011-05300-00

Werl
Rechtspflege

Die laufende Strafvollstreckung, gegen die sich Herr U. wendet, beruht auf einer Aufnahmeanordnung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Bayern) an den Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl. Die Sachbehandlung durch die Justizbehörden des Freistaats Bayern ist einer Bewertung

durch den Petitionsausschuss entzogen. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde eine Kopie der Petition übersandt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-05303-00

Köln
Schulen

Da eine aufsichtsrechtliche Pflichtverletzung der Lehrkräfte des Landes nicht festgestellt werden kann, bleibt die Möglichkeit der Stadt Köln als Grundstückseigentümer und Schulträger zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie verhindert werden kann, dass von dem Schulgrundstück eine Gefährdung oder Schädigung für die Nachbarschaft ausgeht. Im Übrigen wird angeregt, das Schlichtungsverfahren nunmehr zu Ende zu führen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2011.

15-P-2011-05307-00

Düsseldorf
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Willich II hat Herrn K. zu seinem Vorbringen bereits zutreffend beschieden. Für weitere Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss keinen Grund.

15-P-2011-05338-00

Münster
Rentenversicherung

Die nachträgliche Erhebung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit vom 16.07.2009 bis 30.06.2011 durch die Deutsche Rentenversicherung Westfalen entspricht geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden.

Auf ein etwaiges Verschulden des Rentenversicherungsträgers oder der Krankenkasse im Hinblick auf die rückwirkende Veranlagung zur Tragung von Pflichtbeiträgen kommt es nach ständiger Rechtsprechung nicht an. Eine solche Nacherhebung von Beiträgen verstoße - so die Rechtsprechung - grundsätzlich auch nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Dem Antrag von Frau B. auf Stundung der Forderung hat der Rentenversicherungsträger zunächst für ein Jahr entsprochen. Die Rückzahlung wird daher zurzeit nicht eingefordert.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen bedauert die notwendige Beitragsnacherhebung. Ihr ist bewusst, dass die Beitragsforderung eine große Belastung für Frau B. darstellt. Gleichwohl wird keine Möglichkeit gesehen, auf die Forderung zu verzichten.

15-P-2011-05340-00

Spenge
Besoldung der Beamten

Auf die Ausgestaltung der Tarife der privaten Krankenversicherung kann der Petitionsausschuss im Hinblick auf die grundsätzlich bestehende Vertragsfreiheit keinen Einfluss nehmen.

Die Entscheidung über die Wahl des Krankenversicherungsschutzes muss den Betroffenen überlassen bleiben.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.12.2011, der sich der Ausschuss anschließt.

15-P-2011-05347-00

Düsseldorf
Medienrecht

Zu seinem Vorbringen über die Gewalt als Werbeträger in den öffentlichen Medien erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für

Bundesangelegenheiten, Europa und Medien (MBEM) vom 09.12.2011.

Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (MBEM) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-05355-00

Duisburg
Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach ist die Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Petenten die Zuverlässigkeit im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes abzusprechen und gleichzeitig die positive Zuverlässigkeitsfeststellung vom 09.01.2008 am 31.08.2011 zu widerrufen, nicht zu beanstanden.

Der Petent ist im Rahmen der persönlichen Anhörung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen worden, dass eine erneute Straffälligkeit zu einem Widerruf der Genehmigung führt. Trotzdem ist er erneut straffällig geworden, obwohl er wusste, dass er sich regelmäßig einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen hat und eine erneute Straffälligkeit dazu führt, dass die positive Zuverlässigkeitsfeststellung aufgehoben werden muss.

Das Verhalten des Petenten lässt nicht erkennen, dass er bereit und in der Lage ist, sich an die von der Rechtsordnung gesetzten Grenzen zu halten. Das in ihn gesetzte Vertrauen, dass er tatsächlich straffrei bleibt und die früher gemachten Fehler nicht wiederholt, hat sich erneut nicht bestätigt. Wegen der festgestellten Unzuverlässigkeit musste dem Petenten sofort und bis auf weiteres der Zugang zu den sicherheitsrelevanten Bereichen am Flughafen Düsseldorf verwehrt werden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr)

Maßnahmen im Sinne des Petenten zu empfehlen.

15-P-2011-05358-00

Grevenbroich

Jugendhilfe

Kindergeld

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Grevenbroich aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Gegen das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes bestehen aus jugendhilferechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das Jugendamt hat Frau S. - nachdem sie ihre Überforderungssituation darstellte - umgehend durch das Jugendamt unterstützt. Vor Bekanntwerden ihrer schwerwiegenden Erkrankung installierte das Amt bereits ambulante Hilfen.

Aus der dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahme ergibt sich darüber hinaus, dass das Jugendamt Frau S. mehrfach schriftlich auf eine mögliche Kostenbeteiligung hingewiesen hat. Zeitweise hat es diesen mit Rücksicht auf ihre gesundheitliche Verfassung allerdings nicht eingefordert, da es von einer Kurzzeit-Unterbringung ausging. Letztlich musste es aber im Hinblick auf die lange Dauer doch eine Kostenbeteiligung zumindest in Höhe des Kindergeldes geltend machen. Die von ihr gewünschte Ausnahme im Rahmen einer Härtefallregelung konnte auch nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt nicht gewährt werden. Bereits am 12.08.2011 – zwei Tage nach Beendigung der stationären Maßnahme – hat das Jugendamt den Antrag gegenüber der Kindergeldkasse auf Erstattung des Kindergelds zurückgenommen.

Soweit sich Frau S. über die Arbeitsweise der Kindergeldkasse beschwert hat, wurde die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Dessen Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

Frau S. richtete für ihre beiden jüngeren Kinder eine Beistandschaft zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ein. Diese wurde kurzzeitig unterbrochen, da sie zwischenzeitlich selbst versuchte, ihre Ansprüche auf dem Rechtsweg geltend zu machen. Im Rahmen der Beistandschaft wurden die jeweiligen Väter aufgefordert, ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse darzulegen. Dieser Mitwirkungspflicht sind sie auch nachgekommen. Bisher waren sie allerdings finanziell nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen entsprechend zu erfüllen.

15-P-2011-05451-00

Mönchengladbach

Schulen

Das Anliegen war Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens aus der Mitte des Landtags, das die Einrichtung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts und eines Beirats zum Ziel hat. Der Landtag hat das Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (6. Schulrechtsänderungsgesetz) am 21.12.2011 nach intensiven Beratungen und einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

An dem Ziel, einen Beirat zu bilden, der die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Einführung und der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach vertritt, wurde festgehalten.

Das Gesetz tritt am 01.08.2012 in Kraft und ist bis zum 31.07.2019 befristet. Die Befristung unterstreicht, dass der Weg über einen Beirat eine Übergangslösung ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2011-05459-00

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Nach § 198 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes ist die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

Im Rahmen der Beratungen zum Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27.12.2000 (BGBl. I Nr. 61 vom 30.12.2000) betreffend die Neuregelung des Arbeitsentgelts der Gefangenen, das am 01.01.2001 in Kraft trat, wurde u. a. die Frage diskutiert, ob die "angemessene Anerkennung von Arbeit" auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass beschäftigte Gefangene in die gesetzliche Rentenregelung einbezogen werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht hatte das Bundesverfassungsgericht zu dieser Thematik zuvor bemerkt, dass die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert noch durch den Gleichheitsgrundsatz geboten sei. Auch betonte das Bundesverfassungsgericht die Relevanz etwaiger Kostenfolgen.

Vor dem Hintergrund dieser verfassungsrechtlichen Prämissen und der Erkenntnis über die enormen fiskalischen Belastungen für die Landeshaushalte hatte sich der Gesetzgeber entschlossen, die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung nicht weiter zu verfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den mit der Petition zusammenhängenden Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-05460-00

Grefrath

Wasser und AbwasserLandwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Die vom Petenten geforderte Gülleverordnung ist mit der seit 1996 in Kraft getretenen und 2006 umfassend novellierten Düngeverordnung bereits umgesetzt.

15-P-2011-05461-00

Wesseling

Straßenbau

Die Brühler Straße wird im Bereich der Werkseinfahrt zum Waggonwerk von nur wenigen Fußgängern und Fahrradfahrern gequert. Auf Grund des geringen Querungsbedarfs und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit im betreffenden Abschnitt von 50 km/h besteht keine Notwendigkeit zum Bau einer Querungshilfe über die Brühler Straße oder zum Bau eines Fußgängerwegs auf der nördlichen Seite der Brühler Straße.

Die Stadt Wesseling beabsichtigt, trotz des geringen Fußgängerverkehrs Kontakt mit der Leitung des Waggonwerks Brühl aufzunehmen mit dem Ziel, dass das Werk auf seine Kosten im Rahmen einer freiwilligen Leistung für seine Beschäftigten die Herstellung eines befestigten Seitenstreifens übernimmt.

15-P-2011-05462-00

Sankt Augustin

Kindergartenwesen

Nach § 23 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes in der Fassung des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes ist der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung eines Kindes beitragsfrei.

Mit dieser Beitragsfreiheit verfolgt das Land das Ziel, Eltern von jungen Kindern finanziell zu entlasten. Es stellt für Ausgleichzahlungen an Kommunen die

erforderlichen Mittel zur Verfügung und erwartet im Gegenzug, dass die gewährte Entlastung entweder durch die Beibehaltung der Beitragsfreiheit von Geschwistern oder anderweitig im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen an die Familien weitergegeben wird.

Auf Grund der im Jahr 2006 vorgenommenen Kommunalisierung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen hat das Land aus verfassungsrechtlichen Gründen allerdings keine Möglichkeit, den Jugendämtern Weisungen hinsichtlich der Beitragsbefreiung von Geschwistern zu erteilen.

Maßgebend für die Erhebung der Elternbeiträge ist die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege in der Fassung vom 28.01.2010. Ob und inwieweit eine Änderung der Satzung vorgenommen werden soll, liegt allein in der Entscheidungskompetenz der Stadt.

15-P-2011-05463-00

Bielefeld
Strafvollzug

Herr B. ist aus der Haft entlassen worden.

Die Petition wird damit als erledigt angesehen.

15-P-2011-05514-00

Neuss
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die von Frau H. beantragten Beihilfen inzwischen mit Bescheiden vom 16.11.2011 gewährt worden sind.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung Maßnahmen ergriffen hat, die von Frau H. zu Recht beanstandete Bearbeitungsdauer zu verkürzen sowie die im Netz eingestellten Sprechzeiten auch tatsächlich vorzuhalten.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 15.12.2011.

15-P-2011-05517-00

München
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass die Begründung der Ablehnung der Verbeamtung von Herrn Dr. R. durch die Fachhochschule (FH) Düsseldorf rechtswidrig gewesen ist.

Die FH hat dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung gegenüber erklärt, dass sie Herrn Dr. R. den Ruf für eine Professur im Beamtenverhältnis erteilen wird.

Herr Dr. R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 30.11.2011.

15-P-2011-05562-00

Erkrath
Arbeitsförderung

Das Jobcenter Mettmann-Aktiv hat inzwischen mit Bescheid vom 07.11.2011 dem Widerspruch vom 29.04.2009 in vollem Umfang abgeholfen und sich bei Frau M. für die langwierige Bearbeitung ausdrücklich entschuldigt.

Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-05588-00

Werl

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Versorgungsangelegenheit nach dem Soldatenversorgungsgesetz von Herrn J. unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Petition nicht entsprochen werden kann. Bereits ergangene Entscheidungen in der Angelegenheit sind nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-05623-00

Werdohl

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Soweit sich die Petentin gegen die Einleitung eines Betreuungsverfahrens durch das Amtsgericht Altena und die angeordnete Einholung eines Sachverständigengutachtens wendet, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung dieser Maßnahmen aufgrund der verfassungsrechtlichen garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Hinsichtlich der Beschwerde über die Mitarbeiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Stadt Werdohl hat der Petitionsausschuss ein Fehlverhalten nicht feststellen können. Vielmehr hat der Sozialpsychiatrische Dienst der Petentin mehrfach persönliche Gespräche angeboten, um mit ihr gemeinsam auf freiwilliger Basis die Situation zu besprechen und mögliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Die Petentin lehnte diese Gespräche jedoch ab.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2011-05649-00

Willich

Strafvollzug

Der Rechtsvertreter von Frau C. hat bezüglich einer Rückverlegung in die Mutter-Kind-Einrichtung beim Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Der Beschluss der zuständigen Strafvollstreckungskammer bleibt abzuwarten.

Unabhängig davon ist die nächste Fortschreibung des Vollzugsplans für März 2012 vorgesehen. Dort wird eine Entscheidung über die begehrte Verlegung in den offenen Vollzug getroffen. Es bleibt abzuwarten, ob Frau C. die Eignung für vollzugliche Lockerungen attestiert werden kann.

15-P-2011-05650-00

Norderstedt

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft es abgelehnt hat, auf die Strafanzeige der Petentin ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (56 Js 1295/10 Staatsanwaltschaft Bielefeld) und die gegen diese Entschließung gerichtete Beschwerde der Petentin ohne Erfolg geblieben ist.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.12.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

15-P-2011-05651-00

Berlin

Ausbildungsförderung für SchülerKindergeldArbeitsförderung

Über den Förderungsantrag von Frau R. wurde inzwischen rechtmäßig entschieden. Die Bearbeitung ist nicht zu beanstanden.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.12.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-05652-00

Bielefeld

Ordnungswidrigkeiten

Österreichische Strafverfügungen, die aufgrund einer verweigerten Lenkerankunft ergangen sind, verstoßen gegen den im deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht verankerten Schuldgrundsatz, der ein Verschulden des Betroffenen voraussetzt, und können deshalb in Deutschland nicht vollstreckt werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), die Stadt Bielefeld auf die Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens hinzuweisen.

15-P-2011-05673-00

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens des Petenten.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.12.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-05680-00

Wöllstein

Gesundheitsfürsorge

Der Schutz der Menschen vor Tabakrauch ist ein wichtiges Anliegen des Landtags.

Vor allem im gastronomischen Bereich wird die Notwendigkeit gesehen, durch Reduzierung der Ausnahmeregelungen und Ergänzung bzw. Änderung sonstiger Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG)NRW den Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher deutlich zu verbessern. Auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens bedarf einer Verbesserung.

Das derzeitige NiSchG regelt u.a., dass Rauchverbote grundsätzlich nicht im Freien gelten. Lediglich in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen gilt das Rauchverbot auch auf dem Gelände. In der Außenluft können sich die Schadstoffe des Tabakrauchs besser verteilen, so dass die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen erheblich vermindert sind. Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern wird es jedoch für sinnvoll erachtet, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf ausgewiesene und räumlich abgegrenzte Kinderspielplätze zu erweitern.

Ob und inwieweit das geltende Gesetz in Nordrhein-Westfalen novelliert werden wird, bleibt einer Entscheidung des Landtags vorbehalten.

Die Forderung von Herrn H. nach einer bundeseinheitlichen Regelung der Rauchverbote in Deutschland ist verständlich. Die Verfassungsressorts des Bundes haben allerdings unter Bezug auf die Zuständigkeit der Länder für den Gaststättenbereich deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch die Regelung der Rauchverbote in diesem Bereich auf Länderebene zu erfolgen hat.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags an den

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration.

15-P-2011-05703-00

Königswinter

Lehrerzuweisungsverfahren

Die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Antrags von Herrn B. auf Übernahme in das Beamtenverhältnis wurde durch das inzwischen rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt. Mit dem Klageverfahren sind seine Rechte hinlänglich gewahrt.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

15-P-2011-05707-00

Willich

Strafvollzug

Die Eignung für die Gewährung vollzoglicher Lockerungen wurde bestimmungsgemäß aberkannt. Sollte sich der Anfangsverdacht im anhängigen Ermittlungsverfahren gegen die Petentin nicht erhärten, wird sie erneut in den offenen Vollzug verlegt.

15-P-2011-05788-00

Krefeld

Rundfunk und Fernsehen

Dem Rundfunkstaatsvertrag, der die Einspeisung von Programmen in Kabelanlagen regelt, lässt sich keine Verpflichtung des Kabelnetzbetreibers ableiten, Programme anderer Sender in HD-Qualität einzuspeisen.

Derzeit dauern die Verhandlungen zwischen Sky und Unitymedia über die Einspeisung weiterer HD-Programme von Sky noch an.

Zur weiteren Information erhält Herr A. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 09.12.2011.

15-P-2011-05789-00

Köln

Lehrerbildung

Lehrerzuweisungsverfahren

Die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt kann im Falle des Nichtbestehens gemäß der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP) nur einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. Die Notwendigkeit zur Änderung der OVP wird nicht gesehen.

Die Beschäftigung des Petenten als Vertretungslehrkraft führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen. Dem Petenten kann nur der Erwerb einer anderen Ersten Staatsprüfung oder eines Masters of Education empfohlen werden.

15-P-2011-05790-00

Lünen

Rundfunk und Fernsehen

Herr R. wendet sich gegen den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Dezember 2010 unterzeichnet worden ist. Insbesondere beschwert er sich über die damit verbundene Einführung einer Haushaltsabgabe.

Der Landtag hat dem Antrag der Landeregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag zwischenzeitlich entsprochen.

Zur weiteren Information erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 09.12.2011.

15-P-2011-05792-00

Weilerswist

Straßenverkehr

Die Einrichtung der Bonner Straße als Einbahnstraße wurde zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer am Bahnübergang erforderlich, weil für den Gegenverkehr keine ausreichende Fahrbahnbreite mehr zur Verfügung stand. Diese Regelung hat sich bewährt und soll bis zur Verbreiterung des Bahnübergangs bestehen bleiben.

Die Gemeinde Weilerswist geht davon aus, dass die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Triftstraße dazu führen würde, dass der Verkehr in die Theodor-Heuss-Straße und die Friedrich-Ebert-Straße verlagert würde. Zudem werde dabei die Fahrgeschwindigkeit in der Triftstraße erhöht, was kontraproduktiv wäre.

Eine Schließung des Bypasses von der L 163 zum Gewerbegebiet Metternicher Straße soll nach dem mehrheitlichen Beschluss des Rats der Gemeinde Weilerswist nicht erfolgen. Eine Schließung würde bewirken, dass der Lkw-Verkehr durch Weilerswist fahren müsste. Die Gemeinde plant stattdessen, die Geschwindigkeit und die Verkehrsmenge in der Triftstraße durch eine Verminderung der Attraktivität der Triftstraße für den durchfahrenden Verkehr durch Anlage von alternierenden Parkplätzen zu verringern. Zudem wird mit dem zwischenzeitlich erfolgten Anschluss der L 163 n an die A 1 eine Verringerung des Verkehrs auf der Triftstraße erwartet, weil der Durchgangsverkehr zur L 33 (Bachstraße) wegfällt. Dabei liegt die derzeitige Verkehrsbelastung der

Anliegerstraße Triftstraße mit 1.579 Kfz/24 h in einer nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Größenordnung, so dass kein sofortiger Handlungsbedarf besteht.

Auf Planungen der Gemeinde kann der Petitionsausschuss wegen der verfassungsmäßig gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung keinen Einfluss nehmen.

15-P-2011-05802-00

Bielefeld

Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts bezüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, hier Zusicherung für den Umzug in eine andere Wohnung, hat ergeben, dass das Jobcenter Bielefeld zu Recht die Zusicherung verweigerte, da die Notwendigkeit dazu nicht nachgewiesen werden konnte.

Ein Streit mit Nachbarn oder Vermietern, den Herr Z. nicht näher ausführte, begründet grundsätzlich keine Notwendigkeit eines Wohnungswechsels. Zudem übersteigt die Grundmiete der von ihm ins Auge gefassten neuen Wohnung die in Bielefeld als angemessen anzusehende maximale Grundmiete um rund 34,00 € und seine bisherige Grundmiete um ca. 35,00 € monatlich.

15-P-2011-05805-00

Bielefeld

Strafvollzug

Es wird nicht beanstandet, wenn ein Arbeitnehmer im privaten Haus eines Arbeitgebers Arbeiten verrichtet. Der Aufwand für diese Arbeiten darf aber steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Soweit Herr Z. seinem ehemaligen Arbeitgeber steuerliche Unregelmäßigkeiten vorwirft, ist der Arbeitgeber von der Justizvollzugsanstalt

auf die notwendige Abgrenzung zwischen privaten und betrieblichen Aufwendungen hingewiesen worden.

Herrn Z. steht es frei, sich wegen des steuerlichen Verhaltens seines ehemaligen Arbeitgebers an das Finanzamt zu wenden.

15-P-2011-05821-00

Kirchlengern
Arbeitsförderung
Kindergeld

Im Rahmen des neuen Bildungs- und Teilhabepakets werden bei leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern nach § 28 Absatz 3 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs 70 Euro zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02. eines jeden Jahres für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf berücksichtigt. Voraussetzung ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule.

Im Normalfall ist bei Vorliegen der Voraussetzung auch tatsächlich keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Insofern ist die grundsätzliche Aussage des Informationsschreibens des Jobcenters vom 09.05.2011 auch korrekt und nicht zu beanstanden.

Im Fall von Emma, die am 13.06.2005 geboren wurde, war für das Jobcenter nachvollziehbar nicht offensichtlich, ob diese bereits im Jahr 2011 oder erst im Jahr 2012 eingeschult werden würde. Daher wurde Frau B. mit Schreiben vom 29.07.2011 um Vorlage einer Schulbescheinigung gebeten. Nach deren Vorlage wurden die Leistungen umgehend bewilligt.

Damit dürfte sich das diesbezügliche Anliegen von Frau B. inzwischen positiv erledigt haben.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens von Frau B. wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt. Frau B. wird gebeten den dortigen Beschluss abzuwarten.

15-P-2011-05823-00

Siegburg
Strafvollzug

Das Vorbringen des Petenten war bereits Gegenstand zahlreicher Petitionsverfahren.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Weitere Schreiben sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-05830-00

Köln
Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Der wirksame Schutz der Menschen vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist ein wichtiges Anliegen in Nordrhein-Westfalen.

Zwar greifen die Rauchverbote des Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG) in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein, diese Eingriffe sind aber aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.

Im NiSchG ist vorgesehen, dass die Auswirkungen der Regelungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren überprüft werden. Eine entsprechende Überprüfung wurde bis zum Jahresende 2010 durchgeführt. Dabei wurden die Hinweise aus der Bevölkerung in die Auswertung einbezogen, ebenso wie die Rückmeldungen von Institutionen und Verbänden, die um ihre Erfahrungen mit den geltenden gesetzlichen Regelungen gebeten worden sind.

Es ist beabsichtigt, durch das Streichen von Ausnahmen den Nichtraucherschutz zu verbessern und möglichst gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Gastbetriebe schaffen.

Ob und inwieweit das geltende Gesetz novelliert wird, bleibt der Entscheidung des Landtags vorbehalten. Die grundsätzliche Diskussion dazu ist noch nicht abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration.

15-P-2011-05872-00

Kall

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat Frau S. mit Schreiben vom 15.09.2011 zutreffend darauf hingewiesen, dass bei der Gewährung ihrer Witwenrente der Abschlag aus dem Versorgungsausgleich ihres verstorbenen Ehemannes zu berücksichtigen ist, weil sie als Hinterbliebene nach dem derzeit geltenden Recht kein Antragsrecht auf eine ungekürzte Rente besitzt.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass dies von Frau S. als Härte empfunden wird. Gleichwohl kann dem Rentenversicherungsträger keine Weisung erteilt werden, entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Witwenrente ohne Abschlag zu zahlen. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-05879-00

Mülheim/Ruhr

Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-05894-00

Bad Honnef

Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-05899-00

Simmerath

Kommunalabgaben

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Bei einem Eigentumswechsel im Laufe eines Kalenderjahres ist der Fortschreibungszeitpunkt stets der Beginn des Kalenderjahres, das auf die Änderung folgt. Hierbei handelt es sich um das sogenannte Stichtagsprinzip. Wie im Fall der Petenten ist deshalb die Zurechnungsfortschreibung auch bei einer Veräußerung des Grundstücks im Laufe des Jahres 2011 auf den neuen Eigentümer nach der bindenden gesetzlichen Vorgabe erst auf den 01.01.2012 zulässig. Die Heranziehung der Petenten zur Grundsteuer für das Jahr 2011 durch die Gemeinde Simmerath ist somit nicht zu beanstanden.

Die Heranziehung der Petenten zu Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2011 erfolgte mit Bescheid vom 04.02.2011 auf der Grundlage der vorliegenden Informationen zu den Eigentumsverhältnissen und ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Heranziehung zu Abfallbeseitigungsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abfallgebührensatzung der Gemeinde. Nach dieser Satzung ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Eigentumswechsel stattgefunden hat. Die

Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer ist verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

Die Petenten haben der Gemeinde Simmerath bis heute keine Informationen zum Eigentumsübergang gegeben.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Simmerath bereit, die Heranziehung der Petenten zu Abfallbeseitigungsgebühren rückwirkend unter Zugrundelegung der satzungsrechtlichen Regelungen aufzuheben. Dazu bedarf es allerdings einer entsprechenden Anzeige der Petenten gegenüber der Gemeinde. Diese wird nicht durch die Petition ersetzt.

Weiter hat die Gemeinde Simmerath ausdrücklich ihre Bereitschaft bekundet, eine rückwirkende Umschreibung der Grundsteuer vorzunehmen. Hierzu bedürfte es allerdings eines entsprechenden Antrags des neuen Eigentümers, der dann ab diesem Zeitpunkt bereits grundsteuerpflichtig wird.

15-P-2011-05908-00

Oberhausen

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn B., die Rundfunkgebühren ersatzlos abzuschaffen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 09.12.2011.

15-P-2011-05910-00

Issum

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition zugrunde liegende Insolvenzverfahren unterrichtet.

Nach den Vorschriften der Insolvenzordnung wird der Insolvenzverwalter vom Insolvenzgericht ausgewählt und bestellt. Er untersteht während seiner gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Gerichts und kann aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen werden. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Insolvenzgerichts beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Verwalterhandelns ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht.

Anhaltspunkte für eine unrichtige Behandlung der Sache durch das Amtsgericht Kleve sind nicht ersichtlich. Sie werden von der Petentin auch nicht vorgetragen. Insbesondere ist der Antrag auf Ablösung des Insolvenzverwalters, den die Petentin mit der Petition verfolgt, gegenüber dem Amtsgericht Kleve niemals gestellt worden.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die im Rahmen der Aufsicht des Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu überprüfen. Ein Austausch des Insolvenzverwalters durch den Petitionsausschuss ist nicht möglich.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.12.2011 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Kleve vom 29.11.2011.

15-P-2011-05933-00

Heimerzheim-Swisttal

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Die Überprüfung des Anliegens des Petenten liegt derzeit in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes.

Die Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ist in das im Rahmen der Visabeantragung stattfindende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin nicht involviert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, vor weiteren Schritten den Ausgang des anhängigen Klageverfahrens abzuwarten.

15-P-2011-05953-00

Münster

Arbeitsrecht

Nach dem Ergebnis des Einigungsgesprächs vom 25.11.2011 zwischen der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf in Münster und dem zuständigen Betriebsleiter der Firma L. wird Frau W. zukünftig von Mehrarbeit im Sinne der Bestimmungen des § 124 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs befreit.

Ihrem Anliegen ist damit entsprochen.

15-P-2011-05958-00

Bonn

Verbraucherschutz

Zu den vorgetragenen Problemen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Telefon- und Internetanschlusses durch die Telekom Deutschland GmbH erhält Herr P. eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 08.12.2011.

Im Hinblick auf die Frage, ob er gegenüber der Telekom Deutschland GmbH zur Zahlung eines Entgelts aus einem noch laufenden Vertragsverhältnis verpflichtet ist, kann Herrn P. nur empfohlen werden, sich an die Verbraucherzentrale NRW zu wenden. Der Petitionsausschuss darf keine Rechtsauskünfte erteilen.

Die Forderung nach einer Stärkung der Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen im Falle eines Umzugs ist bereits Gegenstand eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene.

Da sich Herr P. auch an die Bundesnetzagentur gewandt hat, ist eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber auch an den Deutschen Bundestag überwiesen worden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-06000-00

Münster

Rentenversicherung

Die Einbehaltung der Eigenanteile zur Krankenversicherung der Rentner und der Pflegeversicherung vom Rentenbetrag und deren Abführung an die Krankenkasse entspricht der geltenden Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Entgegen der Auffassung der Frau W. stellt der überwiegend auf Zeiten der Kindererziehung entfallende Anteil ihres Rentenbetrags keinen Zuschuss zu ihrer geringen Rente dar. Zeiten der Kindererziehung sind Beitragszeiten und damit Bestandteil der in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigenden Zeiten. Frau W. wird während dieser Zeit so gestellt, als wenn sie versicherungspflichtig beschäftigt gewesen wäre und ein Entgelt in Höhe des Durchschnittsverdienstes aller Arbeitnehmer erzielt hätte. Mit dem Bezug der Altersrente verfügt Frau W. über

eigenes Einkommen und gehört dem Personenkreis der Pflichtversicherten an.

15-P-2011-06025-00

Münster
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass dem Begehren von Herrn W. bezüglich seines Antrags auf Befreiung von den Arzneimittelzuzahlungen für das Jahr 2011 entsprochen wurde.

Die AOK Nordwest bestätigte, dass Herr W. und seine Ehefrau Zuzahlungen in Höhe ihrer individuellen Belastungsgrenze entrichtet haben und stellte für den Rest des Jahres 2011 einen Befreiungsausweis aus.

Die Forderung nach einem flexiblen Verhalten bei kleineren Unterschreitungen der individuellen Belastungsgrenze lehnt die AOK zu Recht ab. Eine rechtliche Grundlage hierfür besteht nicht.

15-P-2011-06038-00

Siegburg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Die Verurteilungen durch ein Gericht des Landes Nordrhein-Westfalen sind in die durch einen Beschluss eines Gerichts des Landes Rheinland-Pfalz verhängte Gesamtstrafe einbezogen.

Die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung liegt daher bei der Staatsanwaltschaft Koblenz.

Das Begnadigungsrecht steht dem Gnadenrechtsinhaber des Landes Rheinland-Pfalz zu.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-06041-00

Wuppertal
Strafvollzug

Die Modalitäten der Weiterleitung des Schriftwechsels von Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel sind gerichtlich abgesichert. Der Petitionsausschuss verweist diesbezüglich auf den Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 26.10.2011.

Auch im Übrigen gibt das Vorbringen des Petenten keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2011-06067-00

Leverkusen
Gesundheitsfürsorge

In der Vergangenheit wurde bereits wiederholt durch Presseerklärungen auf die Infektionen hingewiesen, die von Zecken übertragen werden, und über Maßnahmen informiert. Diese Informationen sind sowohl für Fachleute als auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger geeignet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bekanntheitsgrad dieser Infektionskrankheit sowohl in der Allgemeinbevölkerung als auch in der Fachöffentlichkeit deutlich erhöht haben dürfte.

In Nordrhein-Westfalen ist derzeit nicht beabsichtigt, die Meldepflicht auf Lyme-Borreliose im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes zu erweitern.

Frau J.-B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 24.11.2011.

15-P-2011-06090-00

Diez

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und die Gründe der Ablehnung des Antrags auf Verlegung des Petenten in den nordrhein-westfälischen Strafvollzug zur Kenntnis genommen. Sie sind nachvollziehbar und die ablehnende Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Es sind auch keine neuen Umstände ersichtlich, die eine abweichende Bewertung des Sachverhalts rechtfertigen könnten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne des Anliegens des Petenten weiter tätig zu werden.

15-P-2011-06116-00

Neuenrade

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss wird vom Bund Deutscher Forstleute als einer berufsständischen Organisation unter dem Dachverband der Gewerkschaft dbb tarifunion um politische Einflussnahme auf den Inhalt der bereits abgeschlossenen Tarifverhandlungen gebeten.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Interessen des Petenten in den Tarifverhandlungen durch dessen Dachverband, die dbb tarifunion, wahrgenommen wurden und werden. Das Land wurde durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder vertreten.

Eine politische Einflussnahme durch den Ausschuss verbietet sich mit Blick auf die grundgesetzlich durch Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Tarifautonomie.

Grundsätzlich weist der Ausschuss darauf hin, dass sich die Tarifpartner in ihrer Grundsatzvereinbarung am 10.03.2011 darauf verständigt haben, die neue Entgeltordnung in zwei Schritten zu umzusetzen.

Im ersten Schritt sollte die bisher geltende Vergütungsordnung zum BAT lediglich redaktionell bereinigt, an den TV-L angepasst und in Kraft gesetzt werden. So sollten insbesondere gegenstandslos gewordene

Tätigkeitsmerkmale/Fallgruppen gestrichen werden. Die Verhandlungen zum ersten Schritt der neuen Entgeltordnung haben in der Grundsatzvereinbarung vom 10.03.2011 ihren Abschluss gefunden. Die neue Entgeltordnung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Im zweiten Schritt sollen Vereinbarungen zur Erprobung neuer Bezahlungsmodelle erfolgen, auf deren Basis eine auch materiell veränderte, auf neuen Grundsätzen beruhende Entgeltordnung erarbeitet werden kann. Dem Petenten bleibt es daher unbelassen, materielle Vorschläge für eine Änderung der neuen Entgeltordnung im Rahmen der Tarifverhandlungen zur zweiten Stufe der neuen Entgeltordnung durch seinen Dachverband einzubringen.

15-P-2011-06151-00

Dortmund

Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06165-00

Köln

Ausbildungsförderung für Studenten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06213-00

Bochum

Baulicher Luftschutz

Nach dem Ergebnis der Überprüfung der Petition verläuft unter dem Grundstück ein Luftschutzstollen, der in die Zuständigkeit der Bundesbehörden fällt.

Ansprechpartner ist hier insbesondere die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmAG) in Bonn (Abt. Verwaltungsaufgaben mit Sitz in Koblenz), die für die Regulierung von kriegsbedingten Schäden zuständig ist.

Die Petition wurde daher zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06257-00

Wesel

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Eine Überprüfung der von dem Petenten beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Wesel sowie des Landgerichts Duisburgs sind dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Die Frage, ob die ergangene Entscheidung inhaltlich korrekt und unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften ergangen ist, kann nur in dem nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden. Sofern die jeweilige Prozessordnung ein Rechtsmittel nicht vorsieht oder der Rechtsmittelzug erschöpft ist, ist die Entscheidung nach unserer Rechtsordnung hinzunehmen. Gleiches gilt aufgrund der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger für deren Entscheidungen über die Löschung des Nießbrauchs sowie der Betreuervergütung.

Soweit sich der Petent über das Verhalten der Betreuerin beschwert, obliegt die Aufsicht dem Betreuungsgericht. Das Gericht ist seiner Aufsichtspflicht dadurch nachgekommen, dass es eine Überprüfung der Tätigkeit der Betreuerin auf Versäumnisse vorgenommen hat. Eine Überprüfung und Bewertung der von dem Betreuungsgericht im Rahmen der Aufsicht veranlassten Maßnahmen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gleichfalls verwehrt.

Der Ausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 19.12.2011 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Duisburg vom 02.12.2011.

15-P-2011-06259-00

Leverkusen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Das ehemals eigenständige Polizeipräsidium Leverkusen wurde Anfang 2007 mit dem Polizeipräsidium Köln fusioniert. Seitdem koordiniert eine personell verstärkte Leitstelle alle Polizeieinsätze der Behörde. Im Unterschied zur damals eigenständigen Leitstelle in Leverkusen-Wiesdorf befindet sich der Sitz der heutigen Leitstelle im elf Kilometer entfernten Köln-Kalk. Alle über die Rufnummer 110 eingehenden Notrufe aus Köln und Leverkusen laufen automatisch bei dieser Leitstelle auf. Unabhängig davon, ob sich Menschen aus Köln oder Leverkusen an die Leitstelle wenden, bearbeitet die Polizei Notrufe so schnell wie möglich. Insbesondere in Notsituationen vergibt die Leitstelle den entsprechenden Einsatz oft noch während des Telefonats an Polizeikräfte, die sich in der Nähe des Geschehens befinden. Weil die Einsatzvergabe regelmäßig über Funk erfolgt, ist der Standort der Leitstelle dabei ohne Bedeutung. Nach wie vor werden Einsätze in Leverkusen von Streifenwagen der Polizeiwachen in Wiesdorf und Opladen wahrgenommen. Die Leitstelle leitet Telefonate nur in den Ausnahmefällen weiter, in denen keine Eilbedürftigkeit gegeben ist. Beispiele hierfür könnten Terminvereinbarungen mit

der Wache oder Fragen an Bezirksbeamtinnen und –beamte sein.

Für die Bearbeitung von Beschwerden ist die Polizeibehörde zuständig, deren Amtswalter betroffen sind. Beschwerden, die sich gegen die Leiter von Polizeibehörden richten, werden unverzüglich dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK) vorgelegt. Insofern steht es dem Petenten frei, eine Beschwerde gegen den Kölner Polizeipräsidenten an das Polizeipräsidium Köln oder direkt an das MIK zu richten. Strafanträge werden von jeder Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft in NRW entgegengenommen.

15-P-2011-06307-00

Kleve
Arbeitsförderung

Da Frau M. der Bitte des Petitionsausschusses auf Konkretisierung des Sachverhaltes nicht nachgekommen ist, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung ihres Vorbringens leider nicht möglich.

15-P-2011-06316-00

Kalkar
Vormundschaft, Betreuung, Pflugschaft

Wegen der durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind die Beschlüsse des Amtsgerichts Kleve in dem Verfahren 18 XVII 1813/00 über die Festsetzung der Vergütung für die Betreuerin sowie das Schreiben des Rechtspflegers vom 30.09.2011 einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2011-06320-00

Sprockhövel
Straßenbau

Bei Vorliegen eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zur Ortsumgehung Niedersprockhövel ist im Rahmen der jährlich stattfindenden Bauprogrammaufstellung zu entscheiden, ob und wenn ja, wann die Maßnahme realisiert werden kann.

Für die Finanzierung der Landesstraßenmaßnahme ist das Land und für die vom Petenten geforderten Sportanlagen ist die Stadt Sprockhövel zuständig. Beides ist zu trennen und wird unabhängig voneinander finanziert.

15-P-2011-06367-00

Essen
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06406-00

Gladbeck
Arbeitsförderung

Laut fernmündlicher Mitteilung von Frau F. hat sich die Petition zwischenzeitlich positiv erledigt.

15-P-2011-06407-01

Bocholt
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 29.11.2011 zu ändern.

15-P-2011-06416-00

Erftstadt
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06421-00

Aachen
Meldewesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06424-00

Büren
Abschiebehafft
Ausländerrecht

Herr O. hat sich mehr als 10 Jahre lang illegal im Bundesgebiet aufgehalten und ist einer illegalen Erwerbstätigkeit nachgegangen. Deshalb wurden von der Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.

Da in der Petition gesundheitliche Beeinträchtigungen vorgetragen wurden, hat die Ausländerbehörde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüfen lassen, ob zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse vorliegen könnten. Das BAMF hat festgestellt, dass die Erkrankung von Herrn O. in Afrika relativ häufig vorkomme und behandelbar sei.

Herr O. sei auch in der Lage, seine Existenz zu sichern und die notwendige Behandlung zu finanzieren. Er habe ein Hochschulstudium absolviert und stamme aus der vermögenden kenianischen Oberschicht.

Herr O. wurde am 07.12.2012 in sein Heimatland abgeschoben. Herr S. wird gebeten, den Petitionsausschuss zu unterrichten, wenn er Informationen über den Gesundheitszustand des Herrn O. erhält.

15-P-2011-06479-00

Krefeld
Sozialhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06587-00

Brühl
Wohnungswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06608-00

Bochum
Jugendhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06636-00

Büren
Abschiebehafft

Die Petition konnte erst geprüft werden, als die Abschiebung der Familie A. bereits vorgenommen wurde.

Anhaltspunkte, dass die Abschiebung nicht nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erfolgt sein könnte, haben sich nicht ergeben.

Herr A. hat sich geweigert, sich zur Klärung der Reisefähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen. Die Tochter der Familie hat das Angebot der Ausländerbehörde, die Abschiebung wegen der bevorstehenden Geburt ihres Kindes vorübergehend auszusetzen, abgelehnt.

15-P-2011-06641-00

Mettmann
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

15-P-2011-06689-00

Bielefeld
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-06707-00

Köln
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2011-06798-00

Wesseling
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06808-00

Jugendhilfe

Die Petition 15-P-2011-06808-00 wird mit der Petition 15-P-2011-05336-00 verbunden.

15-P-2011-06824-00

Taschkent
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-06827-00

Bergkamen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

15-P-2011-06829-00

Wuppertal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-06830-00

Lauenbrück
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-06832-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen des Petenten zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-06833-00

Köln
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

15-P-2011-06844-00

Offenburg
Strafvollzug
Rentenversicherung

Das Anliegen von Herrn L. ist auch Gegenstand der Petition Nr. 15-P-2011-05459-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-06846-00

Köln
Zivilrecht

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Es ist Herrn S. unbenommen, sich wegen der Meinungsverschiedenheiten mit dem Versicherer unmittelbar selbst an den Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, zu wenden. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

15-P-2011-06856-00

Willich
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Vorbringen des Petenten und von dem Inhalt seines Schreibens vom 21.04.2011 unterrichtet. Er sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2011-06880-00

Köln
Ausländerrecht

Die Petition wird mit der Petition Nr. 15-P-2011-06880-01 verbunden.

15-P-2011-06947-00

Bocholt
Rechtspflege

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

15-P-2011-06963-00

Geilenkirchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2012-06824-01

Taschkent
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde der Stadt Bochum hat der Erteilung eines Visums inzwischen zugestimmt.

Damit ist dem Anliegen, soweit es eine Behörde des Bundeslands Nordrhein-Westfalen betrifft, entsprochen worden.

Auf die Entscheidung der Deutschen Botschaft hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss. Insoweit bleibt die Entscheidung des Deutschen Bundestags im dort anhängigen Petitionsverfahren abzuwarten.

15-P-2012-07000-00

Dortmund
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat das weitere Vorbringen von Herrn K. zur Kenntnis genommen. Er sieht für Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2012-07003-00

Frechen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.07.2010 bleiben.

Darüber hinaus wurde der Petent bereits über seine Rechte im Petitionsverfahren aufgeklärt. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2012-07006-00

Kamen
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von weiteren Maßnahmen ab. Der Ausschuss vermag einen Sinnzusammenhang im Vorbringen von Herrn K. nicht zu erkennen.

Die Petition wird zurückgewiesen.

15-P-2012-07030-00

Gelsenkirchen
Rentenversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

15-P-2012-07036-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.